

# RS Vwgh 1990/3/14 89/13/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §212a Abs3;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 8;

## Rechtssatz

Die bloße Übernahme des in einer Kontonachricht des Finanzamtes enthaltenen Tagessaldos, in dem verschiedene Abgabenarten enthalten sind, in den Antrag auf Aussetzung der Einhebung genügt nicht der aus § 212a Abs 3 BAO sich ergebenden Verpflichtung zur Darstellung der Ermittlung des gem § 212a Abs 1 BAO für die Aussetzung in Betracht kommenden Betrages.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130205.X01

## Im RIS seit

14.03.1990

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)